

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

X. Von der Auflösung des Vereins

urn:nbn:de:bsz:31-9570

§. 74.

Die Art und Weise der Vermögens-Verwaltung und die Form des Rechnungswesens, so weit nicht schon in §. 52 und 56 vorgesehen ist, bestimmt die Direktion.

§. 75.

Die vom Cassier gestellte (§. 56) und von der Direktion genehmigte Jahresrechnung wird einem Correspondenten, und zwar jedes Jahr einem andern, zur Prüfung und Notaminirung übergeben, der solche mit seinen Erinnerungen zur Kenntnißnahme bei den übrigen Correspondenten in möglichst kurzer Frist zirkuliren läßt, nach deren Rückkunft der Direktion zur Notaten-Erledigung zustellt und auf Einkunft dieser den Rezipescheid giebt.

Die Abwechslung der Revidenten geschieht in der Art, daß im folgenden Jahre immer jener Correspondent hierzu verwendet wird, der von dem Revidenten des vorigen Jahres um die Hälfte aller Bezirke entfernt ist.

IX. Von der Hilfs-Casse.

§. 76.

Die Unterstützungs- oder Hilfs-Casse ist von der Vereins-Casse unabhängig.

Es werden über Erstere besondere Statuten errichtet, die einen integrirenden Theil der Vereins-Statuten bilden.

X. Von der Auflösung des Vereins.

§. 77.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er aus weniger als dreißig Mitgliedern besteht, und das Vermögen wird alsdann der Hilfs-Casse als Depositum übergeben, bis sich wieder ein ähnlicher Verein von wenigstens dreißig Mitgliedern bildet.